



Information für Geschäftspartner (IfGP)

Kranken: Jahresendgeschäft 2018

.....

Hiermit informieren wir Sie über unsere Maßnahmen und Termine zum Jahresendgeschäft 2018 in der Heilkostenvollversicherung.

Inhaltsverzeichnis:

1. Garantietermin 2018.....	2
2. Maßnahmen zur Policierung von Heilkostenvollversicherungen im Jahresendgeschäft 2018	2
3. Policierung von Risikozuschlägen und/oder Leistungsausschlüssen mit Verweis auf § 5 VVG (Billigungsklausel)	3
4. Policierung von Krankentagegeld mit Verweis auf § 5 VVG (Billigungsklausel)	3
5. Policierung vorbehaltlich GKV-Bescheinigung (AwV u. Optionstarife)	4
6. Policierung V-Variante.....	4
7. Policierung bei fehlendem SEPA-Mandat.....	4
8. Policierung bei fehlenden Angaben zur Schweigepflichtentbindungserklärung (SEE)	4
9. Direkte Übermittlung der Versicherungsbescheinigung an den Vorversicherer.....	5
10. Nachbearbeitungen und schwebende Anträge	5
11. Bonitäts- und Risikoprüfung.....	5
12. Angaben zum Vorversicherer	5

1. Garantietermin 2018

Grundsätzlich poliziert die APKV Anträge bis 28.12.2018.

Für alle policerungsreifen Heilkostenvollversicherungen, die bis zum **27.12.2018, 12 Uhr** über die bekannten Eingangskanäle eingehen, garantiert die APKV eine Policierung in 2018.

Als policerungsreif betrachtet die APKV Anträge,

- die vollständig und korrekt ausgefüllt sind
- bei denen die Annahme- u. Verkaufsrichtlinien berücksichtigt wurden
- bei denen keine Arztanfragen oder sonstige Rückfragen erforderlich sind
- ohne Besonderheiten bei der Bonitäts- und Gesundheitsprüfung
- mit allen notwendigen Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung (z.B. Arztberichte)

Bitte nutzen Sie für Ihre Anträge und Nachbearbeitungen die bekannten Eingangskanäle. Über diese Kanäle wird ein schnelles und priorisiertes Routing der Anträge sichergestellt.

2. Maßnahmen zur Policierung von Heilkostenvollversicherungen im Jahresendgeschäft 2018

Die Kündigung einer substitutiven Krankheitskostenvollversicherung (HKV) ist grundsätzlich erst dann wirksam, wenn dem aktuellen Versicherer (Vorversicherer) innerhalb der Kündigungsfrist eine Versicherungsbescheinigung zugeht. Darin muss der neue Versicherer bestätigen, dass die versicherte Person ohne Unterbrechung versichert sein wird.

Deshalb ist es unser Ziel, dass möglichst viele Neuanträge im Bereich der Heilkostenvollversicherung bis zum Jahresende 2018 poliziert werden, damit die Allianz Private Krankenversicherungs-AG (APKV)

- die Versicherungsbescheinigung rechtzeitig ausstellen und
- diese an den Vorversicherer versenden kann.

Liegt die Versicherungsbescheinigung dem bisherigen Versicherer nicht bis zum Ende der Kündigungsfrist (i.d.R. 31.12.) vor, ist die Kündigung unwirksam. Der Kunde kann dann nicht zum 01.01.2019 zur APKV wechseln.

Hinweis: Kunden die aufgrund einer Beitragserhöhung ihre Krankenversicherung kündigen, haben gemäß den gesetzlichen Regelungen eine abweichende (verlängerte) Kündigungsfrist.

Durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können Nachbearbeitungen reduziert und eine reibungslose Policierung von HKV-Anträgen in 2018 sichergestellt werden.

Die Maßnahmen im Überblick:

So unterstützt Sie die APKV ab 14.11.2018

- Policierung von Risikozuschlägen und/oder Leistungsausschlüssen mit Verweis auf §5 VVG (Billigungsklausel)
- Policierung VRL-konformes KT mit Verweis auf §5 VVG (Billigungsklausel)

- Policing vorbehaltlich der Vorlage einer GKV-Bescheinigung für Kunden mit Anwartschaftsversicherungen oder Optionstarifen (729 Pro, 729 Pro2, KHOPT02). Die Vorlagefrist wird von 4 auf 8 Wochen verdoppelt.
- Policing von V-Varianten mit einem geringeren Entlastungsbetrag, falls eine zu hohe V-Variante gewählt wurde
- Policing bei fehlendem SEPA-Mandat
- Policing bei fehlenden Angaben zur Schweigepflichtentbindung (SEE)
- Ab 13.12.2018: direkte Übermittlung der Versicherungsbescheinigung an den Vorversicherer

So können Sie mithelfen

- Erledigung von Nachbearbeitungen und Sichten der schwebenden Anträge
- Nutzung der Bonitäts- und Risikoprüfung
- Vollständige Angaben zum Vorversicherer

Nachfolgend finden Sie detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Maßnahmen.

Unabhängig davon versucht die APKV die bekannten Serviceversprechen in der Antragsbearbeitung bis zum Jahresende sicherzustellen.

3. Policing von Risikozuschlägen und/oder Leistungsausschlüssen mit Verweis auf § 5 VVG (Billigungsklausel)

Ab dem **14.11.2018** bis zum Jahresende wird bei HKV-Anträgen, zu denen ein Risikozuschlag (RZ) von bis zu 30% und/oder ein Leistungsausschluss (LA) erforderlich ist und keine unterschriebene Erschwerniserklärung bei Antragstellung vorliegt, ohne Rückfrage oder Nachbearbeitung mit Verweis auf §5 VVG (Billigungsklausel) poliziert.

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem ihm übersandten Versicherungsschein (mit RZ/LA) innerhalb eines Monats unter Vorlage einer Folgeversicherungsbestätigung zu widersprechen.

Sofern Sie oder der Kunde diese sofortige Policing mit Erschwernissen **nicht** wünschen, geben Sie bitte im Antrag unter Nebenabreden diesen Hinweis an:

„Keine §5 Policing eines erforderlichen RZ/ LA gewünscht.“

Sofern Sie und der Kunde auch mit einer sofortigen Policing eines RZ über 30% einverstanden sind, geben Sie bitte im Antrag unter Nebenabreden diesen Hinweis an:

„Antragsteller(in) ist mit Policing eines Risikozuschlags > 30% des Tarifbeitrags und/ oder eines Leistungsausschlusses einverstanden, sofern diese erforderlich sind.“

4. Policing von Krankentagegeld mit Verweis auf § 5 VVG (Billigungsklausel)

Bitte achten Sie bei Anträgen auf Krankenvollversicherung mit Krankentagegeld (KT) auf vollständige Angaben zum Einkommen und auf die Einhaltung der Verkaufsrichtlinien (VRL).

Bei unvollständigen Angaben zum Einkommen gilt ab dem **14.11.2018** Folgendes:

Wird ein HKV-Neuantrag mit KT Absicherung eingereicht, bei dem der beantragte KT-Tarif oder der KT-Tagessatz den Verkaufsrichtlinien widerspricht, wird (sofern möglich) automatisch ohne Rückfrage und Nachbearbeitung ein VRL-konformes KT mit Verweis auf §5 VVG policiert.

Dem Kunden wird auf diese Weise die Police mit der Versicherungsbescheinigung ohne die zeitliche Verzögerung, die sich durch eine Nachbearbeitung ergeben würde, zugesandt.

Korrekturen am KT können – sofern erforderlich und gemäß VRL zulässig – im Nachhinein vorgenommen werden.

5. Policing vorbehaltlich GKV-Bescheinigung (AwV u. Optionstarife)

Bei allen bestehenden Heilkostenvollversicherungen mit Anwartschaften und bei den Optionstarifen 729 Pro(2) und KHPOPT02, die zum Jahreswechsel wegen Wegfall der Versicherungspflicht auf Heilkostenvollversicherung umgestellt werden sollen, erfolgt die Policing unter dem Vorbehalt der Vorlage einer Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung zum Ende der Pflichtversicherung.

Die Frist zur Vorlage der Bescheinigung wird von 4 Wochen **auf 8 Wochen verdoppelt**, um ein vorzeitiges NZG wegen Nichtvorlage der GKV-Bescheinigung zu verhindern.

6. Policing V-Variante

Ist der beantragte Entlastungsbetrag (V-Variante) höher als es die AVB erlauben („80%-Regel“), wird der zulässige Entlastungsbetrag mit §5 VVG policiert.

Das gilt sowohl für den laufenden Beitrag (LB-V) als auch für die Einmalzahlung (V-EZ).

7. Policing bei fehlendem SEPA-Mandat

Liegt kein ordnungsgemäß ausgefülltes SEPA-Mandat vor oder fehlt die Unterschrift, wird ohne Lastschriftinzugsverfahren (LEV) policiert. In diesem Fall bleibt der SEPA-Mandat-Status auf Schwebe und wird automatisiert moniert. Sollten die Unterschriften nicht nachgereicht werden, wird automatisch das LEV gelöscht.

8. Policing bei fehlenden Angaben zur Schweigepflichtentbindungserklärung (SEE)

Bei fehlenden Angaben zur Schweigepflichtentbindungserklärung (SEE) kann im Neu- und Bestandsgeschäft die individuelle SEE vergeben werden, wenn ansonsten keine weiteren Nachbearbeitungen erforderlich sind.

9. Direkte Übermittlung der Versicherungsbescheinigung an den Vorversicherer

Bei allen Anträgen mit Übertritt im Bereich der privaten Krankenvollversicherung (ÜP-Geschäft), die zwischen dem **13.12.2018 und 28.12.2018** policiert werden, übermittelt die APKV unmittelbar nach der Policiierung die Versicherungsbescheinigung direkt per FAX oder E-Mail.

Bei Übertritten aus der gesetzlichen Krankenversicherung (ÜS-Geschäft) kann der Versand per Fax nur dann zugesichert werden, wenn vollständige Angaben über den Vorversicherer (Name, Adresse, ggf. bereits mit Fax-Nr.) vorliegen.

So können Sie unterstützen:

10. Nachbearbeitungen und schwebende Anträge

Bitte sichten Sie umgehend die eingereichten, aber noch nicht policierten Anträge und führen Sie notwendige Nachbearbeitungen zeitnah durch. Erst mit abschließender Erledigung der Nachbearbeitungen können die Anträge policiert werden.

11. Bonitäts- und Risikoprüfung

Nutzen Sie die Bonitäts- und Risikoprüfung über Ihren Maklerbetreuer / Regionalvertriebsleiter. Dies ermöglicht Ihnen in vielen Fällen die sofortige Bestimmung eines möglichen Risikozuschlags (RZ). Dieser kann bereits bei Antragstellung vom Kunden anerkannt werden. Eine Nachbearbeitung (RZ-Erklärung) ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte lassen Sie den Antragsteller bei unklaren Diagnosen sofort eine Selbstauskunft ausfüllen.

12. Angaben zum Vorversicherer

Bitte machen Sie bei Übertritten aus der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn möglich, vollständige Angaben über den Vorversicherer - idealerweise bereits mit Fax-Nummer. Nur so kann ein umgehender Versand der Versicherungsbescheinigung per Fax garantiert werden.

Bitte weisen Sie Ihre Kunden darauf hin, dass die Versicherungsbescheinigung - die unserer Police beiliegt - umgehend an den Vorversicherer weiterzuleiten ist.